

# - Der Referentenentwurf -

# Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“  
6. Plattform am 6.11.2020

Ref. KSR 2 - Dr. Heike Schmid-Obkirchner

*Damit es jedes Kind packt.*

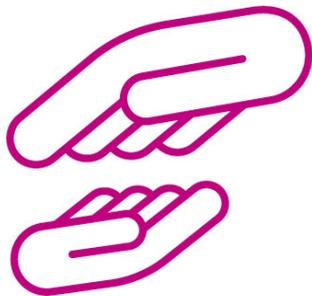
# Ziel

Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe **für alle** Kinder und Jugendlichen durch **Stärkung** der jungen Menschen, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben –

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen und
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

(vgl. § 1 SGB VIII: Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe)

# Regelungsbereiche



## Schützen

Besserer  
Kinder- und  
Jugendschutz



## Stärken

Stärkung von  
Kindern u.  
Jugendlichen in  
Pflegefamilien u.  
Einrichtungen der  
Erziehungshilfe



## Helfen

Hilfen aus einer  
Hand für  
Kinder u.  
Jugendliche mit und  
ohne  
Behinderungen



## Unterstützen

Mehr Prävention  
vor Ort



## Beteiligen

Mehr Beteiligung von  
jungen Menschen, Eltern  
und Familien

<b>Besserer Kinder- und Jugendschutz</b>	<b>Stärkung von Kindern u. Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe</b>	<b>Hilfen aus einer Hand für Kinder u. Jugendliche mit und ohne Behinderungen</b>	<b>Mehr Prävention vor Ort</b>	<b>Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder u. Jugendliche in Einrichtungen besser schützen</li> <li>• Kinder u. Jugendliche in Auslandsmaßnahmen besser schützen</li> <li>• Kinder u. Jugendliche, die Unterstützung von KJH u. Gesundheitswesen bedürfen, besser schützen</li> <li>• Bessere Zusammenarbeit von KJH und Justiz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bessere Startchancen für Kinder u. Jugendliche in Einrichtungen u. Pflegekinder durch Reduzierung des Kostenbeitrags</li> <li>• Bessere Begleitung von Careleavern</li> <li>• Stärkung der leiblichen Eltern</li> <li>• Qualifizierung der Begleitung v. Pflegeverhältnissen</li> <li>• Sicherung der Rechte von Pflegekindern</li> <li>• Bessere Schutz der Bindungen v. Pflegekindern zu Eltern und Pflegeeltern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbindliche Weichenstellung für Hilfen aus einer Hand für Kinder u. Jugendliche mit/ohne Behinderungen</li> <li>• Verbindlicher, strukturierter Stufenplan zur Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit/ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe</li> <li>• Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bessere präventive Unterstützungsangebote für Familien</li> <li>• Mehr Rechtssicherheit u. Gestaltungsmöglichkeiten für Präventionsarbeit in den Kommunen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen</li> <li>• Bessere Beschwerdemöglichkeiten für Kinder/Jugendliche in Einrichtungen u. Pflegekinder</li> <li>• Bessere Beratung für Kinder u. Jugendlichen</li> <li>• Stärkung der Selbstvertretung von jungen Menschen, Eltern und Familien</li> <li>• Bessere Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei Hilfen u. Krisenintervention</li> </ul>

# Besserer Kinder- und Jugendschutz



Schützen

## 1. Konkretisierung der Anforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis u. Verbesserung der Aufsicht (§§ 45 ff. SGB VIII)

- Eignung des Trägers („Zuverlässigkeit“) als zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII-E)
- Stärkung der Trägerverantwortlichkeit (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII-E)
- Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Gewaltschutzkonzepts, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Möglichkeiten der Beschwerde auch außerhalb der Einrichtung (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII-E)
- Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII-E)
- Klarstellung zur Auflagenerteilung (§ 45 Abs. 6 SGB VIII-E)
- Klarstellung zur Aufhebung einer Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 7 SGB VIII-E)
- Definition des Einrichtungsbegriffs (§ 45a SGB VIII)
- Konkretisierung und Erweiterung der Prüfmöglichkeiten (§ 46 SGB VIII)
- Gegenseitige Informationspflichten von örtl. und üörtl. Träger (§ 47 SGB VIII-E)

Damit es jedes Kind packt.

# Besserer Kinder- und Jugendschutz



Schützen

## 2. Konkretisierung der Anforderungen zu Auslandsmaßnahmen und Sicherstellung der Kontrolle

- Zusammenführung der bisherigen Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen in einer Vorschrift (§ 38 SGB VIII-E)
- Klarstellung zum Konsultationsverfahren nach Art. 56 Brüssel IIa-VO und Art. 33 HKÜ (§ 38 Abs. 1 SGB VIII-E)
- Erweiterung der Anforderungen an den Leistungserbringer:
  - Betriebserlaubnis im Inland (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VIII-E)
  - Abschluss von Qualitätsvereinbarungen (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d SGB VIII-E)
  - Mitteilungspflicht des Leistungserbringers (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e SGB VIII-E)
- Eignungsüberprüfung vor Ort (§ 38 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII-E)
- Überprüfung/Fortschreibung des Hilfeplans vor Ort (§ 38 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII-E)
- Örtliche Prüfung (§ 38 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)
- Klarstellung zur unverzögl. Beendigung der Maßnahme (§ 38 Abs. 4 SGB VIII-E)
- Meldepflichten des örtlichen Trägers (§ 38 Abs. 5 SGB VIII-E)

Damit es jedes Kind packt.

# Besserer Kinder- und Jugendschutz



Schützen

- 3. Verbindlicher Einbezug von Ärztinnen/Ärzten in Gefährdungseinschätzung nach Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes (§ 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII-E)**
- 4. Vorlage des Hilfeplans beim Familiengericht (§ 50 Abs. 2 SGB VIII-E)**
  - Verpflichtung bei kindesschutzrechtlichen Verfahren
  - Auf Anforderung bei anderen, das Kind betr. Kindschaftssachen
- 5. Behördenübergreifende Zusammenarbeit im Kontext von Jugendstrafverfahren**
  - Einzelfallbezogene Kooperation (§ 52 Abs. 1 Satz 2, 3 SGB VIII-E, § 37a Abs. 2 JGG-E)
  - Mitwirkung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten bei struktureller Kooperation (Artikel 7 § 37a Abs. 1 JGG-E)
- 6. Änderung der Befugnisnorm für Berufsheimnisträger (§ 4 KKG-E)**
  - Umstellung der Norm zur Verdeutlichung der Befugnis
  - Feedback an Ärztinnen/Ärzte nach Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs. 4 KKG-E)
  - Befugnis für Sozialheimnisträger (§ 4 Abs. 5 KKG-E)

Damit es jedes Kind packt.

# Besserer Kinder- und Jugendschutz



Schützen

## 7. Verpflichtung v. Strafverfolgungsbehörden u. Gerichten zur Kooperation mit Jugendämtern (§ 5 KKG-E)

- Pflicht zur Information bei gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in Strafverfahren (Tatverdacht v.a. bzgl. Straftaten gg. sexuelle Selbstbestimmung, Leib oder Leben) bei häuslicher Gemeinschaft des Verdächtigem mit einem Minderjährigen

## 8. Kinder und Jugendliche im SGB V (Artikel 3)

- Berücksichtigung der Belange von Kindern u. Jugendlichen als Grundsatz sowie in unterschiedlichen Bereichen (§§ 1, 2b, 20, 92, 140h SGB V-E)
- Regelung zur Zusammenarbeit von Ärztinnen/Ärzten u. Jugendamt (§ 73c SGB V-E)
- Prüfung der angemessenen Vergütung von Fallbesprechungen (§ 87 Abs. 2a SGB V-E)

Damit es jedes Kind packt.

# Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe



Stärken

## 1. Einführung Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung der Eltern sowie Förderung der Beziehung zum Kind

- unabhängig von der Personensorge und unabhängig von der Hilfperspektive (§ 37 Abs. 1 SGB VIII-E)
- Vereinbarungen zur Kostenübernahme und zu Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung (§ 77 Abs. 3 SGB VIII-E)

## 2. Verbindlichere Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Pflegeperson/Erziehungsperson und Eltern (§ 37 Abs. 2 SGB VIII-E)

- Konkretisierung der Pflicht zur Förderung der Zusammenarbeit
- „Geeignete Maßnahmen“
- Abgestimmte Aufgabewahrnehmung bei der Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern

## 3. Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung (§ 36 Abs. 5 SGB VIII-E)

- Teamentscheidung zu „Ob“, „Wie“ und Umfang
- Berücksichtigung der Willensäußerung und Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen
- Berücksichtigung der Haltung des Personensorgeberechtigten

Damit es jedes Kind packt.

# Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe



Stärken

4. **Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen bei der Hilfeplanung und -durchführung (§ 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII-E)**
5. **Sicherung der Rechte von Pflegekindern**
  - Entwicklung von Schutzkonzepten auf struktureller Ebene (§ 79a Satz 2 SGB VIII-E)
  - Anpassung des Schutzkonzepts auf das individuelle Pflegeverhältnis (§ 37b Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E)
  - Beratung und Beteiligung der Pflegeeltern und des Pflegekindes (§ 37b Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E)
  - Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten für das Pflegekind und Information hierüber (§ 37b Abs. 2 SGB VIII-E)
6. **Prozesshafte Perspektivklärung bei stationären Hilfen (§ 37c SGB VIII-E)**
7. **Qualifizierung der Beratung von Pflegeeltern (§ 77 Abs. 3 SGB VIII-E)**
8. **Schutz der Bindungen von Pflegekindern durch das FamG (BGB-E)**
  - Voraussetzungen einer Anordnung des Verbleibs auf Dauer (§ 1632 Abs. 4 Satz 2 BGB-E)
  - Voraussetzungen einer Aufhebung der Anordnung (§ 1696 Abs. 3 BGB-E)

*Damit es jedes Kind packt.*

# Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe



Stärken

## 9. Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen aus dem Einkommen; Abschaffung der Heranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen (§ 94 Abs. 6, § 92 Abs. 1a SGB VIII-E)

- Auf höchstens 25 Prozent des Einkommens
- Klarstellung zur Einkommensermittlung: aktuelles Einkommen bei jungen Menschen

## 10. Verbesserungen für Careleaver

- Höhere Verbindlichkeit der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E)
- Coming-Back-Option (§ 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E)
- Verbindliche Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern (§ 41 Abs. 3 SGB VIII-E)
- Verbindlichere Nachbetreuung von jungen Volljährigen (§ 41a SGB VIII-E)
  - Festlegungen im Hilfeplan
  - Regelmäßige Kontaktaufnahme innerhalb eines angemessenen Zeitraums in regelmäßigen Abständen

Damit es jedes Kind packt.

# Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen



Helfen

- Verbindliche Weichenstellung für die Zusammenführung der Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe
- Für den Prozess der Umsetzung ist ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren vorgesehen, der sich in zwei Phasen im Sinne eines Stufenmodells vollzieht.

## **1. Stufe (ab 2021)**

Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der Schnittstellen:

- Verankerung des Leitgedankens der Inklusion (§§ 1, 8a Abs. 4, 8b Abs. 3, 9 Nr. 4, 11 Abs. 1, 77 Abs. 1 Satz 2, 79a Satz 2, 80 Abs. 2 SGB VIII-E)
- Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22a Abs. 4 SGB VIII-E)
- Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen (§ 10a SGB VIII-E)
- Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang (§ 36b SGB VIII-E)
- fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren (§ 10a Abs. 3 SGB VIII-E, § 36 Abs. 3 SGB VIII-E, §§ 117 Abs. 6 und 119 Abs. 1 Satz 2 SGB IX-E)

*Damit es jedes Kind packt.*

# Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen



Helpfen

## **2. Stufe (2024 bis 2028)**

Übernahme der Funktion eines Verfahrenslotsen durch das Jugendamt (§ 10b SGB VIII-E)

## **3. Stufe (ab 2028)**

Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen

### **Bedingung**

Verkündung eines Bundesgesetzes bis 1.1.2027 auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (bis 2024) und (wiss.) Umsetzungsbegleitung

Damit es jedes Kind packt.

# Mehr Prävention vor Ort



Unterstützen

## 1. Anspruch auf Hilfen für Familien in Notsituationen (§§ 27, 28a, 36a Abs. 2 SGB VIII-E)

- Ergänzung der erzieherischen Hilfen: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- Eignung und Notwendigkeit bei
  - „Ausfall“ eines betreuenden Elternteils
  - aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen
  - keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit
  - Erhalt des familiären Lebensraums
  - Angebote der Kindertagesbetreuung nicht ausreichend
- Einsatz von ehrenamtlich tätigen Patinnen und Paten möglich, wenn dies dem individuellen Bedarf entspricht und eine professionelle Anleitung und Begleitung sichergestellt sind.
- Zeitlicher Umfang richtet sich nach Bedarf im Einzelfall
- Zulassung der unmittelbaren Inanspruchnahme
- Steuerung über Vereinbarungen mit den Leistungserbringern (Beratungsstellen)

## 2. Sicherung der Qualität/Bedarfsgerechtigkeit der unmittelbar zugänglichen Leistungen durch Verknüpfung mit Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 SGB VIII-E)

# Mehr Prävention vor Ort



Unterstützen

## 3. Klarstellung zur Kombination unterschiedl. Hilfearten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII-E)

## 4. Modernisierung der Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie

- Konkrete Benennung des Auftrags der allgemeinen Familienförderung (§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E)
- Konkretisierung der Familienbildung im Hinblick auf Ermöglichung bzw. Erleichterung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII-E)
- Lebenswelt- und Sozialraumorientierung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E)

Damit es jedes Kind packt.

# Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien



Beteiligen

- 1. Stärkung der Selbstvertretung (§§ 4a, 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 71 Abs. 2, 78 SGB VIII-E)**
  - Selbstorganisierte Zusammenschlüsse als fester Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe
  - Mitbestimmung – polit. Lobbyarbeit im Gemeinwesen – Selbsthilfe
  - Einbindung in Entscheidungsprozesse (Jugendhilfeausschuss, Arbeitsgemeinschaften)
  - Mitbestimmung in Einrichtungen
- 2. Gesetzlichen Verankerung von Ombudsstellen auf überörtlicher Ebene (§ 9a SGB VIII-E)**
  - Pflicht zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur durch Einrichtung einer zentralen Ombudsstelle auf Landesebene mit einem Verbund von regionalen Ombudsstellen
  - Unabhängig, fachlich nicht weisungsgebunden und barrierefrei

*Damit es jedes Kind packt.*

## Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien



*Beteiligen*

3. **Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche (§ 8 Abs. 3 SGB VIII-E)**
4. **Externe Beschwerdemöglichkeiten für Kinder u. Jugendliche in Einrichtungen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII-E)**
5. **Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder (§ 37b Abs. 2 SGB VIII-E)**
6. **Bessere Aufklärung von Kinder, Jugendlichen u. Eltern bei Inobhutnahmen (§ 42 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB VIII)**
7. **Konkretisierung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern**

*Damit es jedes Kind packt.*